

# Stadt Bitterfeld-Wolfen



---

## Begründung zur Teilaufhebung

des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Windfeld Bobbau“  
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

ENTWURF

**Planungshoheit:**

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

**Entwurfsverfasser:**

Gloria Sparfeld  
Architekten und Ingenieure  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle/ Saale

**Planungsstand:**

Oktober 2016

## Inhaltsverzeichnis:

A	Geltungsbereich	4
B	Vorhandene Nutzungen im Plangebiet	4
C	Flächennutzungsplan	4
D	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
E	Erfordernisse der Raumordnung zum Stand 2016	5
F	Eignungsgebiete für Windenergie im Jahr 1997	6
G	Sachlicher Teilplan für die "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg"	6
H	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg“	7
I	Ziel der Teilaufhebung	9
J	Aufhebungsverfahren	11
K	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	11
L	Hinweise zur Gasleitung	12
M	Rechtsgrundlagen	12

## **A Geltungsbereich**

Das „Windfeld Bobbau“ liegt südlich von Thurland, westlich von Raguhn und nördlich der Ortslage von Bobbau. Im Westen verläuft die Bundesautobahn A 9 und im Süden grenzt direkt die Landesstraße L 140 an. Die nächst gelegene Wohnbebauung der Ortslage Siebenhausen liegt in einer Entfernung von ca. 700 m zur südlichen Plangebietsgrenze.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Bobbau und hat eine Größe von ca. 40 ha. Katastermäßig wird der Geltungsbereich beschrieben durch die Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 der Flur 6.

Die vorliegende, geplante Teilaufhebung umfasst nicht die gesamte Planfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Katastermäßig umfasst der Aufhebungsbereich die Flurstücke 13, 14, tlw. 15, tlw. 16, tlw. 17, tlw. 18, tlw. 19, tlw. 20, 21 und 22 der Flur 6. Von der Teilaufhebung betroffen sind ca. 30 ha des Geltungsbereiches.

## **B Vorhandene Nutzungen im Plangebiet**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aufgestellt um die Errichtung von fünf raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) am Standort Bobbau planungsrechtlich zu regeln. Die 5 WEA sind zwischenzeitlich realisiert und werden seit mehreren Jahren betrieben. Die Errichtung weiterer WEA ist auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nebenanlagen (Trafo- und Übergabestationen) sowie unterirdische/oberirdische Leitungen. Diese Anlagen werden von der geplanten Aufhebung jedoch nicht berührt.

Die Flächen unterhalb der Windräder sowie die Flächen in der Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt.

## **C Flächennutzungsplan**

Die Fläche der geplanten Teilaufhebung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht als „Sondergebiet Wind“ ausgewiesen. Mit dem Vollzug der Teilaufhebung passt sich der Bebauungsplan den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an.

## **D Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wurde von der damals noch selbstständigen Gemeinde Bobbau am 12.11.1998 als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und in öffentlicher Sitzung am 14.09.2000 als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde im Anzeigeverfahren öffentlich bekanntgemacht und trat am 19.10.2000 in Kraft.

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Bobbau ein Erschließungsvertrag geschlossen. Dieser wurde vollumfänglich von beiden Vertragsparteien erfüllt. Weitergehende Forderungen oder Zusagen bezüglich der Ausrichtung des Plangebietes, der planungshoheitlichen Ausweisung oder deren flächengebundene Nutzungen sind nicht existent.

## **E Erfordernisse der Raumordnung zum Stand 2016**

Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010)
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W)
- Sachlicher Teilplan "Daseinsvorsorge-Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV).

Das Plangebiet betreffend wurden folgende Erfordernisse der Raumordnung in den oben genannten Raumordnungsplänen bestimmt:

- in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung: Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Thurland“ gem. Ziel 1 Nr. XVI STP Wind II (betrifft nördliche Fläche außerhalb des Bereiches der geplanten Aufhebung)

Eignungsgebiete sind gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

## **F Eignungsgebiete für Windenergie (Stand 1997)**

Zur Ermittlung von Eignungsgebieten für Windenergie wurde im Jahr 1997 durch das damalige Regierungspräsidium Dessau als obere Landesplanungsbehörde das Aufstellungsverfahren zur Ergänzung des regionalen Entwicklungsprogrammes für den Regierungsbezirk Dessau um textliche und zeichnerische Festlegungen zur Nutzung der Windenergie durchgeführt.

Es sollte so vorrangig eine Konzentration von WEA an Standorten erreicht werden, die einerseits ein hohes Windpotential und gute Netzanbindungsmöglichkeiten aufweisen, aber auch Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion vermeiden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes lag zu der o.g. Ergänzung der Entwurf Stand 3/98 vor. Dieser Entwurf stellte eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für WEA im Rahmen der damaligen landesplanerischen Stellungnahmen der oberen Landesplanungsbehörde dar.

Für den hier in Rede stehenden Planungsraum des Bebauungsplanes stand entsprechend dem Entwurf 3/98 das Eignungsgebiet „22 DE 4“ zur Verfügung. Der Bebauungsplan „Windfeld Bobbau“ lag vollständig in diesen Eignungsgebiet, so dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu dieser Zeit grundsätzlich vereinbar war.

## **G Sachlicher Teilplan für die "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (Stand 2012)**

Die technische Entwicklung der Windenergieanlagen führte zu markanten Veränderungen hinsichtlich der Größe und Leistungsfähigkeit der Anlagen. Die Erhöhung der Leistung der WEA ist zunehmend auch mit der Zunahme der Naben- und Gesamthöhe verbunden. Es war daher dringend erforderlich den Planungsraum hinsichtlich der Eignung für diese Nutzung zu überprüfen und anzupassen.

Dazu hatte die Regionale Planungsgemeinschaft am 23.10.2009 beschlossen, einen Sachlichen Teilplan für die "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" aufzustellen. Der Sachliche Teilplan vom 29.11.2012 wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013 genehmigt und trat am 23.02.2013 in Kraft.

Im o.g. Sachlichen Teilplan wurde das Gesamtkonzept zur Windenergienutzung in drei Stufen erstellt und basierte auf einer Ausschlussmethode. Für die Bewertung und Auswahl der Eignungsgebiete wurden Kriterien für eine Gebietsauswahl entwickelt.

Für alle im Zusammenhang bebauten Ortslagen wurden als Tabuzone ein 1000m Schutzpuffer beschlossen. Das heißt, alle seit dem Jahr 2002 erfolgten Planungen zur Festlegung von Eignungs-/Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beinhalten eine solche Pufferzone von 1000 m-Abstand.

Zwischenzeitlich hatte sich jedoch die Rechtsprechung geändert. Da der am 29.11.2012 beschlossene Teilplan Windenergie lediglich eine Tabuzone für Windkraftanlagen in einem Umkreis von 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung aufweist und hier die Bewertung zwischen einer „harten“ und „weichen“ Tabuzone nicht nachgewiesen werden konnte, hat das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg am 21.10.2015 den Sachliche Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 29.11.2012 für unwirksam erklärt.

## **H Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Stand 2016)**

Laut aktueller Rechtsprechung ist zwischen einer „harten“ Tabuzone (500 Meter Abstand laut Bundesimmissionsschutzgesetz) und einer „weichen“ Tabuzone aufgrund des planerischen Willens der Planungsregion (weitere 500 Meter), die vorsorglich gezogen werden soll, zu unterscheiden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat dazu am 19.09.2014 die Aufstellung des Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind II) beschlossen.

Die nunmehr zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung sind somit im zwischenzeitlich beschlossenen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind II) enthalten.

Im STP Wind II wurden neben der Festlegung der Mindestflächengröße und der Prüfung der Windhöflichkeit für die Ermittlung von geeigneten Gebieten Ausschlussräume bestimmt

- in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist („harte“ Tabu-Zone)
- und planerisch begründete Ausschlussbereiche („weiche“ Tabu-Zone) bestehen.

Folgende Ausschlusskriterien im Sinne „harter“ Tabukriterien wurden in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg verwendet (harte Tabu-Zone):

1. Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone
2. Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze
3. Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile
4. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG
5. Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen
6. Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA
7. Trinkwasserschutzzonen I und II
8. Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung

Vorsorglich wurden folgende Bereiche von der Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen („weiche“ Tabu-Zone):

1. Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet (enthält 500 m "harte" Tabuzone),
2. FFH-Gebiete,
3. Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA,
4. UNESCO-Welterbegebiete,
5. Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA,
6. Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha).

Die hier durchgeführte Alternativprüfung hinsichtlich der Möglichkeit einer Vergrößerung vorhandener Windparks ergab für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ folgendes Ergebnis:

Lage im Suchraum für EG Windenergie	Begründung für Lage außerhalb des Suchraum
überwiegend außerhalb	im 1.000 m-Abstand zur Ortslage

Die Plangebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“, welche innerhalb des Ausschlussraumes liegt, ist demgemäß im Sachlichen Teilplan (STP Wind II) nicht als „Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie“ beschlossen. Das im Sachlichen Teilplan ausgewiesene Vorranggebiet „XVI Thurland“ umfasst daher nicht die vorliegend geplante Aufhebungsfläche.



Das Eignungsgebiet für Windenergie „Thurland“ (Nr. XVI) im STP Wind II ist deckungsgleich mit dem ehemaligen Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Thurland“ aus dem REP ABW, Ziff. 5.7.2 Nr. VIII.

Der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.05.2016 lag zwischenzeitlich zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde vor. Die am 31.05.2016 beantragte Genehmigung des Sachlichen Teilplans wurde jedoch durch die oberste Landesentwicklungsbehörde versagt. Versagungsgründe waren erhebliche Abwägungsmängel.

Es ist davon auszugehen, dass die Festlegung des Eignungsgebietes für Windenergie „Thurland“ (Nr. XVI) im STP Wind II von der Versagung unberührt bleibt.

## **I Ziel der Teilaufhebung**

Gemäß Ziel 110 LEP-ST 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von WEA raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Neuaufstellung eines Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ zur Steuerung von geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ befindet sich zum Teil innerhalb der im Sachlichen Teilplan festgelegten Pufferzone von 1.000 m („weiche“ Tabu-Zone). Der Abstand vorhandener Windanlagen zur bestehenden Wohnbebauung der Ortslage Siebenhausen liegt teilweise unter 1.000 m.

Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist die Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes soll am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen werden.

Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie „XVI Thurland“ an dieser Stelle praktisch ausgeschlossen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist die Fläche des Eignungsgebietes als „Sondergebiet Wind“ aus und ist damit dem Ziel der Raumordnung entsprechend angepasst worden.

Die Errichtung neuer WEA wird planungsrechtlich zukünftig durch die im Sachlichen Teilplan beschlossenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gesteuert.

Gemäß Ziel Z 113 des Landesentwicklungsplan LSA (LEP 2010) ist *„Repowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen“*.

Diese gesetzliche Regelung sieht vor, dass durch das Repowering alte Windenergieanlagen, die vielfach in Streulagen errichtet wurden, durch neue Anlagen in speziell für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Gebieten ersetzt werden können.

In der Begründung zum Z 113 heißt es weiterhin: *„Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden hier die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.“*

Von der hierzu im Grundsatz 83 LEP 2010 für die Gemeinden eröffneten Möglichkeit, *„für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebieten errichtete Anlagen (Altanlagen), einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes bei der zuständigen regionalen Planungsgemeinschaft zu stellen,“* wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen keinen Gebrauch machen.

Dies begründet sich ausschließlich mit dem geringen Abstand der Anlagen zur vorhandenen Wohnbebauung. In Anlehnung an § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Teilaufhebung betrifft den Teil des Bebauungsplangebietes, wo die 1.000 m-Pufferzone im Radius zur nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung unterschritten wird. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes und unter Beachtung des o.g. Ziels Z 113 ist am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen.

## **J Aufhebungsverfahren**

Bei der Aufhebung eines Bauleitplanes sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3, 4 BauGB anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung vom 15.02.2016 bis einschließlich 26.02.2016 statt. Die Planunterlagen lagen dazu in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig am Planverfahren beteiligt. Diese sollten sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB äußern. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Plandokumentation.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Der Entwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind gemäß § 4 (2) BauGB zu unterrichten und am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

## **K Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ findet keinerlei Eingriff in Natur und Landschaft statt.

## **L Hinweise zur Gasleitung**

Die GDMcom gibt in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf aktuell Auskunft über die vorhandenen Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Trasse der Ferngasleitung 203 ist im Bebauungsplan als "Gasleitung" eingetragen.

<u>Anlagen</u>	<u>Nr./Bezeichnung</u>	<u>DN</u>	<u>Schutzstreifen</u>
Ferngasleitung (FGL)	203	750	10 m
FGL	203:05	150	4 m
Steuerkabel (StK)	0506		1 m
Kabelschutzrohranlage (2xKSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk)	UGS Bernburg- Bobbau 0550	40	1 m

Sonstiges : Mess-/Hinweissäulen (SMK/SPf), Armaturengruppe (S) mit Ausbläser (A),  
(Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserven (KR), Marker (M)

Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Zur Berücksichtigung der Belange der ONTRAS wird auf die aktuelle Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" zur Beachtung hingewiesen.

Die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf den vorhandenen Leitungsbestand im Plangebiet.

## **M Rechtsgrundlagen**

- Die Grundlage für die Aufhebung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011)
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006).
- Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg" (STP Wind II)